



Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **EV 5 O 368/23**

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verbraucherzentrale Sachsen e.V., Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig
vertreten durch den Vorstand

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Ostsächsische Sparkasse, Güntzplatz 5, 01309 Dresden
vertreten durch d. Vorstand

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht
Richterin am Landgericht Dr.
Richterin am Landgericht Dr

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2023 am 18.04.2023

für Recht erkannt:

1. Der Verfügungsbeklagten wird es im Wege einer einstweiligen Verfügung bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, untersagt

a)

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern die Zustimmung zu den aktualisierten allgemeinen Geschäfts- und Sonderbedingungen und dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Verfügungsbeklagten dadurch herbeizuführen, dass die Verbraucher lediglich aktiv ihr Konto oder ihre Konten weiterhin nutzen, insbesondere durch den Einsatz der Sparkassencard beim Bezahlen an der Kasse, durch Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Einrichtung oder Änderung eines Dauerauftrages oder Erteilung von Überweisungsaufträgen;

b)

in Bezug auf Verträge über Zahlungsdienste nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Mitteilungen an Kunden, ausgenommen gegenüber Personen, die in ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), zu richten sowie sich hierauf bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

„Daher gehen wir auch in Ihrem Interesse davon aus, dass Sie mit der Geltung unserer Allgemeinen Geschäfts- und Sonderbedingungen, sowie unseres Preis- und Leistungsverzeichnisses einverstanden sind, wenn sie nach Zugang unseres Schreibens Ihr Konto/Ihre Konten weiterhin aktiv nutzen. Dies ist zum Beispiel der Einsatz Ihrer Sparkassen-Card beim Bezahlen an der Kasse, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Einrichtung oder Änderung eines Dauerauftrages oder Erteilung von Überweisungsaufträgen. Wir werden diese Kontonutzung dann als Ihre (konkludente) Zustimmung zu unseren aktuellen Bedingungen und Entgelten für die gesamte Geschäftsbeziehung verstehen, welche dann ab dem 01. Mai 2023 die Basis für unsere Geschäftsbeziehung bilden.“

2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

3. Die Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Verfügungskläger ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen im Sinne von §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 UKlaG eingetragen, dort lfd. Nr. 65.

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 27.04.2021, Az.: XI ZR 26/20, durch das dieser im Wesentlichen die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) der dort beklagten Bank mittels Zustimmungsfiktion für unwirksam erachtet hat, schrieb die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 20.01.2023 30.483 verbliebene Privatkunden an (VG 1). In dem Schreiben bat die Verfügungsbeklagte die Adressaten wiederholt um Zustimmung zu ihrem aktualisierten Allgemeinen Geschäfts- und Sonderbedingungen sowie dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis durch Unterzeichnung und Zusendung einer Erklärung bzw. durch Vornahme der Zustimmungserklärung auf elektronischem Wege im Online-Banking. Daneben zeigte sie den Kunden auch auf, dass diese die Zustimmung durch aktive Weiternutzung des Kontos erklären könnten, nämlich: *„Daher gehen wir auch in Ihrem Interesse davon aus, dass Sie mit der Geltung unserer Allgemeinen Geschäfts- und Sonderbedingungen, sowie unseres Preis- und Leistungsverzeichnisses einverstanden sind, wenn sie nach Zugang unseres Schreibens Ihr Konto/Ihre Konten weiterhin aktiv nutzen. Dies ist zum Beispiel der Einsatz Ihrer Sparkassen-Card beim Bezahlen an der Kasse, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Einrichtung oder Änderung eines Dauerauftrages oder Erteilung von Überweisungsaufträgen. Wir werden diese Kontonutzung dann als Ihre (konkludente) Zustimmung zu unseren aktuellen Bedingungen und Entgelten für die gesamte Geschäftsbeziehung verstehen, welche dann ab dem 01. Mai 2023 die Basis für unsere Geschäftsbeziehung bilden.“*

Dem Schreiben vorausgegangen waren zahlreiche Bemühungen der Verfügungsbeklagten, ihre Privatkunden zur Zustimmung zu bewegen, auch in Umsetzung bankenaufsichtsrechtlicher Vorgaben. Bereits am 29.11.2021 kontaktierte die Verfügungsbeklagte sämtliche Kunden auf dem jeweils einschlägigen Kommunikationskanal und ersuchte um Zustimmung zu den neuen

AGB. In diesem Zusammenhang stellte sie 228.000 Kunden die AGB in ihr elektronisches Postfach ein, soweit dieser Kommunikationsweg vereinbart war. Weitere rund 142.000 Kunden informierte sie postalisch mit der Möglichkeit, die AGB abzurufen. Rund 155.000 Kunden sandte die Verfügungsbeklagte am 24.01.2022 einen Brief mit dem Volltext der angepassten AGB zu. Jeweils beigefügt war ein Zustimmungsförmular. Zwischen 29.11.2021 bis zum 05.01.2023 erhielt jeder Kunde, der sich in der Internetfiliale anmeldete und noch nicht zugestimmt hatte, den Hinweis auf angepasste AGB. Zwischen 15.12.2021 bis zum 27.12.2021 und vom 03.02.2022 bis seither informiert die Verfügungsbeklagte über die geänderten AGB. Eine weitere Information erfolgt ab dem 01.04.2022 bis seither über ihre Geldautomaten. Parallel hierzu versandte die Verfügungsbeklagte am 14.06.2022 rund 110.000 Erinnerungsschreiben mit der Bitte um Zustimmung. Seit dem Erstversand der angepassten AGB sprachen im Rahmen der laufenden Beratung Kundenberater Kunden auf fehlende Zustimmungen an. Seit September 2022 werden Kunden gezielt auf die fehlende Zustimmung zu den angepassten Bedingungen angesprochen. Über die Ansprachen stimmten rund 90% der Kunden den angepassten Bedingungen ausdrücklich zu.

Derzeit erhebt die Verfügungsbeklagte von ihren Privatkunden Gebühren gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der Fassung vom 01.05.2020. Eine Änderung ab dem 01.05.2023 gegenüber den mit Schreiben vom 20.01.2023 kontaktierten Privatkunden beabsichtigt sie nicht.

Mit Schreiben vom 07.02.2023 mahnte der Verfügungskläger die Verfügungsbeklagte wegen dieser Vorgehensweise ab und verlangte von ihr die Abgabe einer Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafeversprechen und Verpflichtungserklärung. Dies lehnte die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 14.02.2023 ab.

Der Verfügungskläger ist der Auffassung, die Verfügungsbeklagte wegen des Schreibens vom 20.01.2023 auf Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 3a UWG und § 1, § 3 Abs. 1, § 4 UKlaG i.V.m. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB in Anspruch nehmen zu können.

Bei dem im Tenor zu Ziffer 1b) wiedergegebenen Passus handle es sich um eine AGB, die wegen Verstoßes gegen §§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1, 311, 145 ff. BGB unwirksam sei. Der Passus gelte für eine Vielzahl von (Änderungs-)Verträgen und stelle einseitig nach dem Empfängerhorizont eines nicht vorgebildeten Durchschnittskunden und unter Berücksichtigung der dabei typischerweise gegebenen Verhältnisse neue Vertragsbestimmungen.

Die AGB weiche aber von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung ab. Denn aus der angestrebten Einbeziehung der aktualisierten AGB sowie des aktualisierten Preisverzeichnisses ergebe sich eine zustimmungsbedürftige Vertragsänderung. Dem schlüssigen

Handeln von Verbrauchern könne aber nur bei Geschäften des täglichen Lebens ein entsprechender Erklärungswert beigemessen werden. Ein solches Geschäft des täglichen Lebens sei bei der Änderung eines bestehenden Zahlungsdienstvertrages aber nicht anzunehmen. Kunden, die lediglich die vertraglich mit der Verfügungsbeklagten vereinbarten Bankdienstleistungen nutzen wollen, sehen sich damit konfrontiert, dass ihr Verhalten eine Zustimmung zu einer Vertragsänderung darstellen solle. Hierdurch würden die Rechte der Verbraucher erschwert und untergraben, Vertragsänderungen und Preiserhöhungen zu prüfen und erst dann über die Zustimmung zu entscheiden.

Jedenfalls stelle das Kundenansreiben eine Umgehung der vom Bundesgerichtshof verworfenen Zustimmungsfiktion des § 1 Abs. 2 Sparkassen-AGB gemäß § 306a BGB dar.

Die Vorgehensweise der Verfügungsbeklagten sei zudem als unlautere geschäftliche Handlung im Sinne vom § 3 Abs. 1, 2, 4 § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG zu werten. Aus dem Verstoß gegen § 307 BGB ergebe sich zugleich ein Verstoß gegen eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG.

Der Verfügungsgrund werde gemäß § 5 UKlaG und § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Darüber hinaus bestehe auch eine Dringlichkeit, da Kunden sich veranlasst sehen könnten, die vermeintliche Vertragsänderung hinzunehmen und ihre Rechte nicht weiterzuverfolgen bzw. sich nicht dagegen zu wehren. Die Verfügungsbeklagte müsse gehindert werden, gleichartige weitere Schreiben an Kunden zu versenden.

Der Verfügungskläger beantragt,

es der Verfügungsbeklagten im Wege einer einstweiligen Verfügung bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzendes Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu untersagen,

1.

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern die Zustimmung zu den aktualisierten allgemeinen Geschäfts- und Sonderbedingungen und dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Verfügungsschuldnerin dadurch herbeizuführen, dass die Verbraucher lediglich aktiv ihr Konto oder ihre Konten weiterhin nutzen, insbesondere durch den Einsatz der Sparkassencard beim Bezahlen an der Kasse, durch Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Einrichtung oder Änderung eines Dauerauftrages oder Erteilung von Überweisungsaufträgen;

2.

in Bezug auf Verträge über Zahlungsdienste nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber Personen, die in ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

„Daher gehen wir auch in Ihrem Interesse davon aus, dass Sie mit der Geltung unserer Allgemeinen Geschäfts- und Sonderbedingungen, sowie unseres Preis- und Leistungsverzeichnisses einverstanden sind, wenn sie nach Zugang unseres Schreibens Ihr Konto/Ihre Konten weiterhin aktiv nutzen. Dies ist zum Beispiel der Einsatz Ihrer Sparkassen-Card beim Bezahlen an der Kasse, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Einrichtung oder Änderung eines Dauerauftrages oder Erteilung von Überweisungsaufträgen. Wir werden diese Kontonutzung dann als Ihre (konkludente) Zustimmung zu unseren aktuellen Bedingungen und Entgelten für die gesamte Geschäftsbeziehung verstehen, welche dann ab dem 01.Mai 2023 die Basis für unsere Geschäftsbeziehung bilden.“

hilfsweise

in Bezug auf Verträge über Zahlungsdienste nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Mitteilungen an Kunden, ausgenommen gegenüber Personen, die in ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), zu richten sowie sich hierauf bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen: (...)

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte ist der Auffassung, der Antrag sei zu weit gefasst, da er entgegen der geltenden Rechtslage jegliche Möglichkeit der konkludenten Zustimmung ausschliesse. Dem Antrag fehle zudem das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, da die konkludente Zustimmung lediglich eine konsolidierte rechtliche Basis herbeiführe. Die angeschriebenen Kunden würde bereits die aktuell geltenden Preise der Verfügungsbeklagten zahlen. Über ein Monitoringtool

könne die Verfügungsbeklagte die betroffenen Kunden filtern und im Fall einer negativen Entscheidung in der Hauptsache die Geltung der aktuellen AGB im System sofort zurücksetzen. Die angegriffene Formulierung stelle keine AGB dar. Erst recht sei diese nicht unwirksam im Hinblick auf die geltende Rechtslage, nach der eine konkludente Zustimmung durch eine aktive Handlung zulässig sei. Hierdurch unterscheide sich die Vorgehensweise der Verfügungsbeklagten auch vom Sachverhalt, welcher dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorlag. § 675g Abs. 2 BGB erlaube sogar eine Zustimmungsfiktion, wenn die Vertragsänderung keinen Eingriff in das Äquivalenzverhältnis zum Gegenstand habe, etwa wenn Bedingungen wie vorliegend infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Eine Fortsetzung der Vertragsbeziehung mit den angeschriebenen Kunden ohne wirksames Bedingungsnetzwerk sei der Verfügungsbeklagten nicht möglich; diesen müsste andernfalls gekündigt werden. Die Vorgehensweise zur Einholung der Zustimmung erweise sich demgegenüber als kundenfreundlicher und stelle das mildeste Mittel dar, zumal viele Kunden auf das Konto angewiesen seien. Dies zeige sich auch darin, dass von den angeschriebenen Kunden lediglich 18 den neuen AGB ausdrücklich widersprochen hätten. Die betroffenen Kunden verhielten sich zudem widersprüchlich, wenn sie Leistungen der Verfügungsbeklagten in Anspruch nehmen, ohne deren aktuelle Vertragsbedingungen zu akzeptieren.

Die Verfügungsbeklagte meint zudem, dem Antrag fehle der erforderliche Verfügungsgrund. Eine Wiederholung drohe gerade nicht, weil eine abschließende Rechtslage geschaffen werde. Es bestehe kein dringender Handlungsbedarf, da die neuen Bedingungen im Fall der konkludenten Zustimmung erst ab 01.05.2023 gelten. Außerdem würden die Kunden die aktuellen Entgelte bereits zahlen. Schließlich würde durch den Antrag die Hauptsache vorweggenommen, weil die Verfügungsbeklagte den betroffenen Kunden letztlich kündigen müsse.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Antrag ist zulässig und weitgehend begründet.

1.

Insbesondere besteht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Die von der Verfügungsbeklagten den Kunden aufgezeigte Möglichkeit der konkludenten Zustimmung ist bereits ihrer eigenen Darstellung nach nicht ohne Wirkung. Sie selbst geht davon aus, dass hierdurch die rechtliche Basis der Kontonutzung konsolidiert werde. An einem Unterbinden einer solchen Handlung besteht daher aus Verfügungsklägersicht ein berechtigtes Interesse.

Da der Verfügungsantrag auf ein Unterlassen ausgerichtet ist, nimmt dieser eine Hauptsache auch nicht vorweg. Insbesondere erscheint nicht zwingend, dass die Verfügungsbeklagte bis zur Klärung des Streitgegenstandes im Wege eines Hauptsacheverfahrens den Kunden zwingend kündigen müsste, nachdem sie seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27.04.2021, im Verfahren unter dem Az.: XI ZR 26/20, die Zustimmung ihrer Privatkunden durch die von ihr aufgezeigten Ansprachen sukzessive einholt und demnach in ihrem Verwaltungssystem bereits zwischen verschiedenen Kundengruppen unterscheidet. Aus welchen Gründen ihr eine solche Unterscheidung nicht noch länger möglich ist, ist nicht dargelegt.

2.

Der Antrag ist weitgehend begründet.

a)

Im Hinblick auf den (Haupt-)Antrag zu Ziffer 1) besteht der erforderliche Verfügungsanspruch gemäß §§ 935, 936, 940 ZPO. Der Verfügungskläger hat gegen die Verfügungsbeklagte einen Unterlassungsanspruch gemäß § 2 Abs.1 UKlaG. Danach kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von AGB Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetz).

aa)

Im Hinblick auf diesen Anspruch ist der Verfügungskläger als qualifizierte Einrichtung aktivlegitimiert, vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 UKlaG.

bb)

Bei der angegriffenen Formulierung im Schreiben vom 20.01.2023 handelt es sich nicht um eine AGB. Gemäß § 305 Abs. 1 BGB sind AGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbestimmungen, die der Verwender der anderen Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages stellt. Der Begriff der AGB setzt damit eine Erklärung des Verwenders voraus, die den Vertragsinhalt regeln soll. Für die Unterscheidung von allgemeinen (verbindlichen) Vertragsbedingungen und (unverbindlichen) Bitten, Empfehlungen oder tatsächlichen Hinweisen

ist auf den Empfängerhorizont abzustellen. Eine Vertragsbedingung liegt demnach vor, wenn ein allgemeiner Hinweis nach seinem objektiven Wortlaut bei den Empfängern den Eindruck hervorruft, es solle damit der Inhalt eines vertraglichen oder vorvertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden (BGH, Urteil vom 09.04.2014, VIII ZR 404/12, Rn. 23).

Nach Auffassung der Kammer ergibt sich für den Adressaten aus dem Schreiben vom 20.01.2023 keine verbindliche Vertragsbedingung. In dem Schreiben legt die Verfügungsbeklagte dar, wie sie eine bestimmte Kontonutzung künftig im Hinblick auf die vertraglichen Grundlagen verstehen will. Die Verfügungsbeklagte zeigt insoweit einleitend den rechtlichen Rahmen ihres Anliegens auf und macht deutlich, dass sie für die Fortführung der Geschäftsbeziehung auf eine Zustimmung des Adressaten zu den aktualisierten AGB, den Sonderbedingungen und dem Preis- und Leistungsverzeichnis angewiesen ist. Sie stellt dar, dass sie ohne entsprechende Zustimmung die Vertragsbeziehung kündigen müsse, aber zu deren Vermeidung die aktive Kontoweiternutzung als Zustimmung werten werde. Beispielhaft zählt sie dann auf, welche Bankgeschäfte sie als aktive Kontonutzung verstanden haben will. Die Verfügungsbeklagte zielt mit dem Schreiben gerade auf die Vereinbarung der Vertragsgrundlage in der Fassung der aktuellen Vertragsbedingungen und damit letztlich auf den Abschluss eines Änderungsvertrages. Da der Vertrag aber Geltungsgrundlage der AGB ist, kann sein Zustandekommen nicht wirksam durch AGB geregelt werden (Grüneberg, BGB, 81. Aufl., § 305, Rn. 4). Eine entsprechende Vereinbarung darüber, dass eine bestimmte Kontonutzung durch einen Kunden einen zustimmenden Erklärungswert habe, wurde zwischen der Verfügungsbeklagte und ihren Privatkunden in der Vergangenheit nicht getroffen und besteht daher aktuell nicht.

cc)

Durch die angegriffene Formulierung verstößt die Verfügungsbeklagte aber gegen sonstige Vorschriften, die dem Schutz der Verbraucher dienen. Verbraucherschutzgesetze im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG stellen auch die Vorschriften des UWG dar, die der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG vom 11.05.2005) dienen. Hierzu zählt u.a. die Verbrauchergeneralklausel des § 3 Abs. 2 UWG sowie darüber hinaus § 3 Abs. 1 UWG i.V.m. § 5 UWG (Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Aufl., § 2 UKlaG, Rn. 32).

Gemäß § 3 Abs. 2 UWG sind geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen. Gemäß § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Die im Schreiben vom 20.01.2023 angekündigte Wertung der Kontonutzung als Zustimmung zu den aktuellen Vertragsbedingungen ist geeignet, die angeschriebenen Kunden jeweils dazu zu beeinflussen, die Geltung dieser Vertragsbedingungen nicht in Frage zu stellen und so faktisch zu akzeptieren. Dieser faktischen Zustimmung ist ein wirtschaftliches Verhalten der betroffenen Kunden zu entnehmen und stellt auch eine geschäftliche Entscheidung dar.

Die angekündigte Vorgehensweise der Verfügungsbeklagten ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung zum Abschluss eines Vertrages durch übereinstimmende Willenserklärungen gemäß §§ 145 ff. BGB nicht vereinbar.

Zwar regelt § 675g Abs. 2 Satz 1 BGB für Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstnutzer die Möglichkeit zu vereinbaren, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer Änderung nach Absatz 1 als erteilt gilt, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Regelung kann sich die Verfügungsbeklagte aber nicht berufen.

Zum einen könnte sich die Verfügungsbeklagte darauf nur berufen, wenn sie gemäß § 675g Abs. 2 Satz 3 BGB ihre Kunden zugleich auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung hinweist; ein solcher Hinweis ist dem Schreiben vom 20.01.2023 indes nicht zu entnehmen.

Zum anderen setzt die Regelung gerade voraus, dass die Zustimmungsfiktion zwischen Bank und Kunde wirksam vereinbart wurde. An einer solchen Vereinbarung fehlt es hingegen. Ausdrücklich wurde diese gerade nicht getroffen. Konkludent durch schlüssiges Handeln kann sie nach Auffassung der Kammer nach den Umständen des Einzelfalls insoweit nicht getroffen werden. Der Verfügungsbeklagten ist zuzugeben, dass eine Willenserklärung grundsätzlich auch durch schlüssiges Verhalten abgegeben werden kann. Unter Berücksichtigung des Gebots von Treu und Glauben kann schlüssiges Handeln jedoch nur als Willenserklärung gewertet werden, wenn der Handelnde bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen konnte, dass sein Verhalten als rechtsgeschäftliche Willenserklärung aufgefasst werden durfte (Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl., § 133, Rn. 11). Aufgrund der zwischen der Verfügungsbeklagten und den angeschriebenen Kunden bestehenden Vertragsbeziehung steht einer solchen Wertung entgegen, dass letztere durch die fortgesetzte Kontonutzung lediglich ihre vertraglichen Rechte gemäß § 675f Abs. 2 Satz 1 BGB wahrnehmen (vgl. Rodi, ZIP 2022, 1583, 1584). Die betroffenen Kunden verhalten sich aufgrund des bestehenden Dauerschuldverhältnisses daher auch nicht widersprüchlich, wenn sie die Leistungen der Verfügungsbeklagten weiterhin in Anspruch nehmen. Einer solcher Wertung als zustimmende Willenserklärung steht aber auch das Verhalten der Verfügungsbeklagten in der Vergangenheit entgegen. Indem diese die Kunden wiederholt auf verschiedenen Kanälen ansprach und um ausdrückliche Zu-

stimmung zu ihren aktuellen Vertragsbedingungen bat, brachte sie bislang zum Ausdruck, dass aus ihrer Sicht eine aktive Kontonutzung zur Erklärung der Zustimmung gerade nicht genügt.

Schließlich erweist sich eine Zustimmungsfiktion nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann als unangemessen, wenn diese einen erheblichen Eingriff in das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung zur Folge hat. Solch ein erheblicher Eingriff liegt in der Regel vor, wenn sich die Vereinbarung auf Entgelte für Hauptleistungen bezieht (BGH, Urteil vom 27.04.2021, Az.: XI ZR 26/20, Rn. 38). Die von der Verfügungsbeklagten erbetene Zustimmung bezieht sich ausdrücklich auch auf die aktuellen Entgelte. Im Hinblick auf die angeschriebenen Kunden besteht ihrem Bekunden nach eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Ausweislich der eidesstattlichen Versicherung in der Anlage AG 2 hat die Verfügungsbeklagte alle Kunden angeschrieben und darüber informiert, dass infolge der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27.04.2021 die Geschäftsbedingungen sowie die Entgelte für die Dienstleistungen *neu* vereinbart werden müssten. Für die Vergangenheit wird insoweit insbesondere nicht deutlich, welcher Rechtsrahmen für diese Kunden gilt. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts erweisen sich in der Vergangenheit praktizierte Preisabsprachen als nicht wirksam.

Die von der Verfügungsbeklagten als einzige Alternative in Aussicht gestellte Kündigung stellt sich auch nicht als zwingend als kundenunfreundlicher dar bzw. die Annahme der konkludenten Zustimmung nicht als das mildere Mittel. Kunden, die warum auch immer noch nicht die erbetene Zustimmung zur Vertragsänderung erteilt haben, mögen hierfür entsprechende Beweggründe haben. Diese Kunden in einer Vertragsänderung zu zwingen, erweist sich aufgrund der rechtlichen Konsequenzen und des sich aus Art. 2 Abs. 1 GG ergebenden Grundsatzes der Vertragsfreiheit in keinem Fall als kundenfreundlich.

Aufgrund der dargestellten Rechtslage kann die im Schreiben vom 20.01.2023 vorgeschlagene Vorgehensweise mithin rechtlich lediglich als ein Angebot zu einer Vertragsänderung ab dem 01.05.2023 gewertet werden. Für einen objektiven, juristisch nicht vorgebildeten Empfänger kommt diese Beschränkung aber nicht zum Ausdruck. Die angegriffenen Äußerungen erweisen sich deshalb als irreführend und entsprechen nicht der unternehmerischen Sorgfalt.

dd)

Aufgrund der dargestellten Rechtslage ist der zu Ziffer 1 gestellte Antrag nicht zu weit gefasst. Der Antrag führt nicht zu einem absoluten Verbot der Verfügungsbeklagten gegenüber ihren

Privatkunden, entgegen der geltenden Rechtslage die Zustimmung zu Vertragsänderungen dadurch herbeizuführen, dass ihre Kunden ihr Konto weiterhin nutzen und Leistungen der Verfügungsbeklagten in Anspruch nehmen. Unter Berücksichtigung der Umstände des (künftigen) Einzelfalls kann sich die Annahme einer Zustimmung durch schlüssiges Verhalten als rechtlich zulässig erweisen. Ein Unterlassungstitel untersagt dem Vollstreckungsschuldner, gegen den Kern des Verbotes zu verstoßen. In der beanstandeten Handlung muss sich das Charakteristische der gerichtlich verbotenen Handlung wiederfinden. Hierfür ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Titelauslegung unter Einbeziehung von Tatbestand und Entscheidungsgründen durch Auslegung festzustellen, welchen Inhalt die Unterlassungspflicht im Ergebnis hat (Gruber, in: MüKo-ZPO, 6. Aufl., § 890, Rn. 9 f.). Insoweit wird für die Beurteilung etwaiger künftiger Fallgestaltungen insbesondere von Bedeutung sein, welchen Umfang gemessen am bisherigen vereinbarten Vertragsinhalt eine Vertragsanpassung haben wird.

b)

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Ziffer I.2. a) ist der (Haupt-)Antrag zu Ziffer 2) unbegründet, da die angegriffene Formulierung nicht als AGB zu werten ist.

Aus den dargestellten Erwägungen erweist sich aber der Hilfsantrag als begründet. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich insoweit ebenfalls aus § 2 Abs. 1 UKlaG.

c)

Gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 UWG wird der Verfügungsgrund für Ansprüche aus dem UKlaG vermutet. Der Verfügungskläger hat die Dringlichkeit auch nicht durch zu langes Zuwarten ab der Erstkenntnis des Schreibens vom 20.01.2023 selbst widerlegt.

d)

Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

III.

1.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die teilweise Zurückweisung des Antrags bewertet die Kammer gemessen an dessen Gewicht und dem Umfang der Zurückweisung mit einem Teilunterliegen von bis zu 10%. Die Zuvielforderung des Antragsstellers er-

weist sich aufgrund dessen als verhältnismäßig geringfügig (vgl. zum Maßstab Schulz, in: MüKo-ZPO, 6. Aufl., § 92, Rn. 19).

2.

Einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bedarf es nicht, weil sich diese bereits aus dem Wesen der einstweiligen Verfügung ergibt (Drescher, in: MüKo-ZPO, 6. Aufl., § 929, Rn. 2).

3.

Die Kammer hat den Streitwert gemäß § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO unter Berücksichtigung der sachnahen Angaben des Verfügungsklägers festgesetzt (vgl. Wöstmann, in: MüKo-ZPO, 6. Aufl., § 3, Rn. 5).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Landgericht Dresden
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Richterin am Landgericht

Zivilabteilung

EV 5 O 368/23

Verkündungsvermerk

Verkündet am: 18.04.2023

Brynich
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Landgericht Dresden

Transfervermerk

erstellt am 18.04.2023 um 15:40:36 Uhr

Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen zum vorgehenden Dokument hat folgendes Ergebnis erbracht:

Prüfergebnis zu 00003a00_URT_18_04_2023.pdf

00003a00_URT_18_04_2023.pdf.pkcs7

Signiert durch	Signiert am	Integrität	Zertifikat gültig
Sonja Kroschel	17.04.2023 12:34:43 Uhr	gültig	gültig

00003a01_URT_18_04_2023.pdf.pkcs7

Signiert durch	Signiert am	Integrität	Zertifikat gültig
Ralf Högner	17.04.2023 12:07:57 Uhr	gültig	gültig





Landgericht Dresden

Transfervermerk

erstellt am 18.04.2023 um 15:40:30 Uhr

Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen zum vorgehenden Dokument hat folgendes Ergebnis erbracht:

Prüfergebnis zu 00002a00_Vermerk_Verkündung_18_04_2023.pdf

00002a00_Vermerk_Verkündung_18_04_2023.pdf.pkcs7

Signiert durch	Signiert am	Integrität	Zertifikat gültig
Grit Brynych	18.04.2023 15:35:30 Uhr	gültig	gültig

